

**18.12.2023**

**Drucksache 295/23**

Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Belegungsplätzen in einer Kinder- und Jugendschutzstelle und in der Bereitschaftspflege

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Jugendhilfeausschuss	13.03.2024	Entscheidung	öffentlich
<b>Organisationseinheit</b>	Familie und Jugend		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert		
<b>Budget</b>	51	Familie und Jugend	
<b>Produktgruppe</b>	51.02.	Hilfen zur Erziehung	
<b>Produkt</b>	51.02.02	Stationäre Hilfen, Vollzeitpflege	
<b>Haushaltsjahr</b>	2024	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	205.757,80 €
<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, mit dem Jugendhilfeträger KJHK (Kinder-und-Jugendhilfekonzepete Unna) einen Vertrag zur Belegung von je einem Platz je Altersgruppe 4 - 10, 11 - 14, 15 -17 als Inobhutnahmeplätze zu schließen. Die Finanzmittel sind überplanmäßig bereitzustellen.

## Sachbericht

Es wird auf den Beschluss zur Vorlage 160/23 verwiesen.

Seit dem 01.12.23 verfügt der Kreis Unna wieder über eine Jugendschutzstelle, in der Unterbringungen im Alter ab 14 Jahren möglich sind. Hier kann auf bis zu drei Plätze zurückgegriffen werden, abhängig von der Belegung auch durch die anderen 5 Vertragspartner im Kreis Unna.

An einer tragfähigen Lösung für jüngere Kinder und Jugendliche wird noch gearbeitet.

Leider ist damit das grundsätzliche Problem, nicht unterbringen zu können, derzeit nicht ausgeräumt. Die Erfahrung, nicht gleich unterbringen zu können, weil keine Heimeinrichtung gefunden wird, ist beständiges Thema des ASD. Wo noch vor einem Jahr einige wenige Anrufe ausreichen, um eine nicht nur vertretbare, sondern adäquate Einrichtung zu finden, die auf die Bedarfe des/der Unterzubringenden ausgerichtet ist, werden heute 30 – 40 Anrufe gebraucht, und das Kind kann nur mit Glück untergebracht werden. Die Einrichtungen können aussuchen und machen von diesem Recht Gebrauch, gleichzeitig entstehen Einrichtungen, die rechtswidrig Jugendämtern Plätze zu horrenden Preisen, in einem Fall ca. 1400,- € (im Vergleich: unsere Jugendschutzstelle veranschlagt einen Notschlafplatz mit 288,- € die Nacht) anbieten. Dabei wird versucht, die Betriebserlaubnispflicht für die Einrichtung beim Land zu umgehen, Entgeltvereinbarungen mit dem ortsansässigen Jugendamt existieren nicht.

In dieser Situation, in der Jugendämter beginnen, Belegungsverträge für Regelplätze abzuschließen und somit den Markt künstlich verengen, benötigen wir zunehmend mehr Unterbringungsplätze für Gefährdungssituationen aus dem Bereich §8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung.

In dem Fall, das ein Kind aufgenommen werden möchte oder zu Hause in der Art gefährdet ist, dass das Kindeswohl gefährdet ist, ist der Kreis in der Garantenstellung und muss zwingend das Kindeswohl sicherstellen. Dafür hat er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass ihm ausreichend Plätze zur Unterbringung zur Verfügung stehen. Solange im privaten Umfeld, als möglichst niedrigschwellig untergebracht werden kann, damit die Gefährdung aufgehoben wäre, ist dieser Weg zu bevorzugen. Ist dies nicht möglich, muss der Jugendhilfeträger eine andere Möglichkeit sicherstellen. Kann er das nicht oder nicht rechtzeitig, ist dies Organisationsverschulden.

Derzeit ist der Kreis Unna nicht in der Lage, in allen Situationen einen sicheren Schlafplatz garantieren zu können. Aktuell wurde ein Jugendlicher, der durch den ASD Bönen in der Schutzstelle entsprechend der o. g. Vereinbarung untergebracht wurde, nach einem Gewaltausbruch der Schutzstelle dauerhaft verwiesen. Leider ist der Kreis Unna seiner Verpflichtung, einen schutzbedürftigen Jugendlichen unterbringen zu müssen, deswegen nicht entlassen. Stattdessen muss er sicherstellen können, dass auch für diesen Jugendlichen noch eine Notschlafstelle zur Verfügung steht. Der genannte Jugendliche musste trotz der absoluten Notwendigkeit der Unterbringung wieder in die Obhut der Eltern übergeben werden. Inzwischen ist der Jugendliche einer regulären Maßnahme zugeführt.

In diesem Zusammenhang bietet ein uns bekannter und bewährter Kooperationspartner im Jugendhilfebereich, „Kinder- und Jugendhilfekonzepte“ Unna drei Plätze zur Unterbringung vertragsmäßig an. Dieser Träger verfügt über eine Betriebserlaubnis und eine Entgeltvereinbarung, die gegebenenfalls angepasst wird. Sie sind für die notfallmäßige Unterbringung ab dem Alter von 4 Jahren bis ca. 10 Jahre, 10 – 14 und ab 15 Jahre ausgerichtet, und erfolgen jeweils in einer Gruppenform mit Gleichaltrigen.

Der Träger KJHK, der bereit ist, uns die nächsten freiwerdenden Plätze je Altersgruppe vertraglich zuzusichern, entlastet uns auch dahingehend, dass damit ein erster Inobhutnahmeplatz für Kinder vorhanden ist.

Der Vertragsabschluss ist unumgänglich, um schnellstmöglich den Kreis und die in der Garantenstellung stehenden Fachkräfte abzusichern.

Folgende Kosten entstehen pro Tag und müssen übernommen werden:

Intensivgruppe Kinderhaus	€ 211,10 (Kinder von 4 – 10 Jahren
Regelgruppe Salinencenter	€ 194,39 (Kinder/Jugendliche von 11 – 14 Jahren
Betreute Wohnformen	<u>€ 158,23</u> (Jugendliche von 15 – 17 Jahre))
Gesamt	€ 563,72

(Im Vergleich: Die Jugendhilfe Aufwind berechnet 288,- € pro Person und Nacht, nimmt nur Jugendliche ab 14 Jahren auf.)

Dies ergibt eine Gesamtsumme von 17.193,46 € auf den Monat gerechnet. Ein Teil dieser Kosten wird durch Belegung fällig, wäre daher allemal zu tragen, ein Großteil würde Vorhaltekosten bedeuten. Die Vorhaltung dieser Plätze ist im bisher geplanten Etat für 2024 nicht enthalten.

Aus diesem Grunde ist diese Unterbringungsmöglichkeit vorrangig zu belegen, da bei der bereits beschlossenen Vereinbarung (Siehe 160/23) die Vorhaltekosten durch 6 beteiligte Kommunen geteilt werden. Mit der Kreisstadt Unna wurden Gespräche aufgenommen, auch diese drei Notschlafplätze zu teilen, um das Risiko der Kosten für die Nichtbelegung zu halbieren. Hierdurch kann die ungeplante Etatbelastung auf bis zu 103.000 Euro gesenkt werden.

Beide getroffene Regelungen werden nach dem Abschluss der Gespräche mit dem Friedrich-Wilhelm-Stift in Hamm sowie der Jugendhilfe Bausenhagen in einer kreisweiten Regelung auf den Prüfstand gestellt. Der Fachbereich erstattet dem Ausschuss Bericht.

### **Anlage**

1. Leistungsbeschreibung zur Gewährleistung von Inobhutnahme-Plätzen für das Jugendamt des Kreises Unna